

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Silke Gajek, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wasserrettung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat zur Beantwortung der Fragen eine Stellungnahme von den in der Wasserrettung in Mecklenburg-Vorpommern tätigen drei Hilfsorganisationen (DRK-Wasserwacht, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft und der Arbeiter-Samariter-Bund Mecklenburg-Vorpommern) eingeholt.

1. Durch wen und zu welchen Konditionen erfolgt die Bewachung von Badestränden in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Bewachung von Badestränden übernehmen die drei in Mecklenburg-Vorpommern in der Wasserrettung tätigen Hilfsorganisationen. Die Konditionen für die Überwachung des jeweiligen Badegewässers werden in einem privatrechtlichen Vertrag festgelegt. Die in der Wasserrettung tätige Hilfsorganisation handelt die Konditionen mit dem für die Verkehrssicherungspflicht des Badegewässers Verantwortlichen aus (zum Beispiel Städte, Gemeinden, Kurverwaltungen, private Pächter). Nach Angaben der in der Wasserrettung tätigen Hilfsorganisationen sind die Konditionen unterschiedlich.

2. Wie hoch liegt nach Kenntnis der Landesregierung der Bedarf an Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern im Land und inwieweit wird dieser gedeckt?
Bestehen nach Kenntnis der Landesregierung regionale Versorgungslücken und falls ja, wo?

Der Bedarf an Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern ist nach Angaben der in der Wasserrettung tätigen Hilfsorganisationen unterschiedlich hoch. Siehe hierzu auch die Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 6/3185.

Nach Angaben der in der Wasserrettung tätigen Hilfsorganisationen kann der Bedarf in den Sommerferien während der Hauptsaison zur Überwachung des Ostseegewässers in den Ostseebädern in Mecklenburg-Vorpommern gedeckt werden. Ein saisonales Defizit an Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern besteht in der Vor- und Nachsaison in den Monaten Mai und Juni sowie im September.

Regionale Versorgungslücken bestehen an Binnenseen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass der Trend dahingehend besteht, überall dort baden zu gehen und Wassersport zu betreiben, wo es möglich ist. Die gesamte Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern zu bewachen, ist nicht möglich.

3. Wo, durch wen und nach welchem Curriculum erfolgt die Rettungsschwimмераusbildung in unserem Bundesland?

Die Ausbildung zur Rettungsschwimmerin/zum Rettungsschwimmer findet in der Regel in den Hallenschwimmbädern statt. In der Sommersaison wird auch unter Freiwasserbedingungen in der Ostsee, im Bodden und in Seen ausgebildet.

Rettungsschwimmausbildungen führen durch: die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Arbeiter-Samariter-Bund, die DRK-Wasserwacht und die Johanniter-Unfallhilfe. Die ausbildenden und prüfenden Personen müssen durch eine entsprechende Ausbildung einen Lehrschein nachweisen.

Die Ausbildung zur Rettungsschwimmerin/zum Rettungsschwimmer basiert bundesweit auf der Deutschen Prüfungsordnung. Sie wird vom Bundesverband zur Förderung des Schwimmens erarbeitet und ständig angepasst.

4. Wie beurteilt die Landesregierung im Zusammenhang mit der Gewinnung ehrenamtlicher Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer die Rahmenbedingungen und Anreize für die Ausübung dieses Ehrenamts?
Welche Verbesserungsbedarfe sieht die Landesregierung und inwiefern wird sie aktiv zu einer Verbesserung beitragen?

Die Landesregierung begrüßt die Aktivitäten der für die Verkehrssicherungspflicht Verantwortlichen zur Gewinnung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern (zum Beispiel Freikarten für Freizeitveranstaltungen, kostenlose Unterkunft).

Der Gesetzgeber hat in dem neuen Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V), das am 1. Mai 2015 in Kraft getreten ist (GVOBl. M-V 2015 S. 50), die Wasserrettung vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Wassersport und Baden in Mecklenburg-Vorpommern gestärkt. Mit § 2 Absatz 5 RDG M-V wird die Wasserrettung als Glied der Rettungskette definiert und eine Finanzierungsregelung eingeführt. Damit können die in der Wasserrettung tätigen Organisationen nach § 12 Absatz 7 RDG M-V mit den Sozialleistungsträgern Kostensätze für die in § 2 Absatz 5 RDG M-V aufgeführten Leistungen vereinbaren.